



Lohnt sich der

Aufwand?

Die Ausbildung als sektoraler Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie

Abb.: © Gita Kulnitsch Studio / Shutterstock

Vor nunmehr sechs Jahren hat das Bundesverwaltungsgericht den sektoralen Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie anerkannt. Seit dem hat sich seine Beliebtheit bei Physiotherapeuten immer weiter gesteigert. Aber was bringt er wirklich?

Direct Access – mit dem Arzt auf Augenhöhe

Der direkte Zugang zum Physiotherapeuten ist den Patienten verwehrt. Das übersteigt das berufliche Aufgabenprofil des Physiotherapeuten. Durch den sektoralen Heilpraktiker gelingt nun der sogenannte Direct Access zu den Patienten. Der Therapeut wird damit auf gleiche Augenhöhe mit dem Arzt gestellt.

Weder Strafbarkeitsrisiko noch Umsatzsteuer

Kaufen kann man sich davon allein natürlich nichts. Aber dieser ideelle Wert wird auch durch „hard facts“ untermauert. Oft erhalten Patienten keine Folgeverordnung von ihrem Arzt. Zwar sind die Beschwerden meist geringer, aber doch noch nicht völlig verschwunden. Patienten wenden sich dann häufig an ihren Therapeuten und wollen weiter behandelt werden, auch wenn sie dies privat bezahlen müssen. Das damit verbundene Strafbarkeitsrisiko ist vielen Therapeuten dabei nicht bewusst. § 1 Abs. 1 HeilPrG besagt: „Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt

Vor- und Nachteile des sektoralen Heilpraktikers

| Vorteile | Nachteile |
|--|---|
| umsatzsteuerfreie Leistungserbringung | zusätzliche Prüfung (Anforderungen differieren in den Bundesländern > Wohnort wählen) |
| kein Strafbarkeitsrisiko | nur Privatleistung |
| Förderung des Patientenwohls | |
| Abheben von normalen Physiotherapeuten | |

zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.“ Einen entsprechenden Abschluss haben Physiotherapeuten zwar erworben. Zu einer eigenmächtigen Therapie berechtigt dieser aber nicht. Wer eigenverantwortlich ohne ärztliche Verordnung tätig wird, überschreitet sein Aufgabenprofil und begibt sich in ein Strafbarkeitsrisiko. Durch den sektoralen Heilpraktiker kann der Therapeut dem Patienten ein Privatrezept ausstellen und ihn anschließend selbst behandeln oder durch einen Kollegen behandeln lassen. Da er die Heilpraktikererlaubnis besitzt, handelt er rechtmäßig.

Auch steuerlich bietet der sektorale Heilpraktiker Vorteile. Zwar sind Heilbehandlungen durch Ärzte oder Heilmittelerbringer – anders als etwa

Wellness-Anwendungen – von der Umsatzsteuer befreit. Bei Gesundheitsfachberufen kommt die Steuerbefreiung aber nur in Betracht, wenn die Tätigkeit aufgrund einer ärztlichen Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers durchgeführt wird. Hier von ist auch der sektorale Heilpraktiker erfasst. Behandlungen ohne Heilpraktiker-Erlaubnis oder ärztliche Verordnung sind daher stets mit mindestens 7 Prozent umsatzsteuerpflichtig.

Leistungen sind Privatleistungen

Grundlage jeder Behandlung sollte ein vom Heilpraktiker ausgestelltes Privatrezept sein. Das Privatrezept kann problemlos online gestaltet werden. Anforderungen oder amtliche Vordrucke gibt es nicht. Alternativ kann auch die

„Grüne Heilmittelverordnung“ verwendet werden. Leistungen, die aufgrund einer Verordnung eines sektoralen Heilpraktikers erbracht werden, sind jedoch nicht mit den gesetzlichen Krankenversicherungen abrechenbar. Es fehlt an der ärztlichen Verordnung. Gesetzlich Versicherte müssen die Leistungen daher aus der eigenen Tasche bezahlen. Hierauf sollte der Heilpraktiker den Patienten auch vor Behandlungsbeginn hinweisen. Anders sieht es dagegen bei der privaten Krankenversicherung aus. Ob die Behandlungskosten erstattet werden, hängt vom Versicherungsvertrag ab. Der Versicherte sollte sich daher im Zweifel bereits im Vorfeld bei seiner Kasse informieren, um vor bösen Überraschungen gefeit zu sein.

Grundlage für die Erbringung der physiotherapeutischen Leistungen sowohl bei Kassen- als auch bei Privatpatienten sowie die spätere Abrechnung gegenüber dem Patienten sollte stets ein Behandlungsvertrag sein, in dem die Leistungspflichten geregelt sind. Während der Behandlung sollte sich der Therapeut nicht nur die Durchführung

der Stunden vom Patienten quittieren lassen. Entscheidend ist auch eine gut geführte Behandlungsdokumentation, um einem späteren Streit mit dem Finanzamt über die Umsatzsteuerfreiheit vorzubeugen. Aus der Behandlungsdokumentation sollte sich zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei den Leistungen um eine Heilbehandlung handelte.

Viele Therapeuten fragen sich auch, ob sie besondere formale Anforderungen bei einer Rechnung erfüllen müssen, die dem Patienten nach Behandlungsabschluss gestellt wird. Dem ist aber nicht so. Es gelten vielmehr nur die allgemeinen Anforderungen, so dass etwa der Name, das Datum, eine Rechnungsnummer und die Steuernummer enthalten sein sollten. Wichtig ist daneben noch der Hinweis in der Rechnung, dass die erbrachten Leistungen Heilbehandlungsleistungen darstellen, die nicht der Umsatzsteuer unterfallen. Es sollte ferner darauf geachtet werden, dass die Therapieform und der Grund der Behandlung angegeben werden. Das erleichtert auch die spätere Darlegung gegenüber dem Finanzamt, dass es sich um eine Heilbehandlung handelte.

Heilpraktiker und nun?

Hat man den sektoralen Heilpraktiker endlich erworben, wobei die Schwierigkeit der Prüfung durch die Wahl des Wohnsitzes maßgeblich beeinflusst werden kann, stellt sich oft die Frage: Was nun? Bei reinen Privatpraxen

Thera-Biz

Lesen Sie auch den Beitrag: „Kunden-erstkontakt als sektoraler Heilpraktiker“, Seite 16.

können Heilpraktiker und Physiotherapie gemeinsam in denselben Räumen ausgeübt werden. Bei Kassenpraxen sehen die Zulassungsbedingungen jedoch vor, dass die Praxis in sich abgeschlossen sein muss und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt ist. Allzu eng sehen die Krankenkassen diese Anforderungen aber nicht. Wird die Heilpraktiker-Praxis in der Kassenpraxis betrieben, genügt ein separater Raum, der ausschließlich für heilpraktische Tätigkeiten genutzt wird. Dennoch sollte dieser Punkt vorher mit den örtlichen Krankenkassen abgesprochen werden.

Thera-Biz Checkliste

Was ist bei der Umsetzung zu beachten:

- ✓ Heilpraktikertätigkeit an einen Praxissitz gebunden
- ✓ Praxisschild für Heilpraktikerpraxis nicht vorgeschrieben
- ✓ Heilpraktikerpraxis in separaten Räumen (auch in der Physio-Praxis), wenn zur Versorgung gesetzlich Versicherter zugelassen
- ✓ vor jeder Behandlung Privatrezept ausstellen
- ✓ vor jeder Behandlung Hinweis auf Privatleistung
- ✓ Patientendokumentation über Heilbehandlung
- ✓ Rechnung:
 - Angabe der Leistung (Heilbehandlung)
 - Hinweis auf Umsatzsteuerfreiheit auf der Rechnung



Rita Samson
Steuerberaterin, Dresden
Steuerberatung im Gesundheitswesen
E-Mail: info@admedio.com



Andrea Popiesch
Steuerberaterin, Dresden
Steuerberatung im Gesundheitswesen
E-Mail: info@admedio.com



Die Checkliste zu diesem Artikel finden Sie im Internet auf thera-biz.com